



Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unterer Unkenbach

vom 04. Mai 2026

Die Gemeinden Röthlein und Schwebheim, Lkr. Schweinfurt, schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
- § 12 Wahl der Verbandsvorsitzenden
- § 13 Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden
- § 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 16 Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Haushaltssatzung
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 24 Auflösung, Auseinandersetzung
- § 25 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften**§ 1****Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abwasserbeseitigung Unterer Unkenbach“. Die Kurzbezeichnung lautet ZVA.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Röthlein GT Heidenfeld.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Schweinfurt.
- (5) Die fachtechnische Aufsicht übt das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen aus.

§ 2**Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Schwebheim und Röthlein.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens 5 Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3**Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet der Gemeinden Schwebheim und Röthlein mit Ausnahme des Ortsteiles Hirschfeld.

§ 4**Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zu planen, zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern. Zu den Verbandsanlagen gehören im Einzelnen:
 - Die Ortsnetze in den Mitgliedsgemeinden einschließlich der technischen Bauwerke wie die Regenrückhaltebecken, der Regenüberlaufbecken und der Pumpwerke, die gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) mit sämtlichen Nebenein-

richtungen inklusive Ableitung in den Vorfluter und die Verbindungskanäle (Zubringer) zwischen der Gemeinde Schwebheim und der Gemeinde Röthlein mit den Ortsteilen Röthlein und Heidenfeld

- Hauptsammler/Druckleitungen, Übernahmestellen mit Messeinrichtungen
- (2) Die Detailplanung, Errichtung, Verbesserung, Erneuerung, der Betrieb, die Unterhaltung und Erweiterung der örtlichen Kanalnetze, der Regenrückhaltebecken, der Regenüberlaufbecken und der Pumpwerke sowie vergleichbare Sonderbauwerke und der Erneuerung von Rohren und Schächten bis zum Endschacht der Gemeinde sind Aufgabe der Verbandsmitglieder. Die Kosten hierfür trägt das jeweilige Verbandsmitglied. Zur Klarstellung wird eine Übersicht erstellt und der Satzung beigelegt. Als Endschacht gilt der letzte Schacht des Ortskanals, der vor dem Pumpwerk liegt, von dem aus die gesamte Abwasser einer Gemeinde in den jeweiligen Zubringer geleitet werden. Soweit im Ort eines Verbandsmitgliedes Kanäle verlaufen, die auch der Durchleitung von Abwässern anderer Mitgliedsgemeinden dienen, trägt die Bau- und Unterhaltslast der Verband. Die Bestimmungen des Absatzes 1 bleiben unberührt. Vor der Ausführung von Neubau- oder Erweiterungsmaßnahmen an örtlichen Kanalnetzen werden die hierfür erstellten Planungen auf ihre Anschlussfähigkeit an die Verbandsanlagen vom Zweckverband auf dessen Kosten geprüft.
 - (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die hierzu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Das Recht, Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.
 - (4) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, für ihren Bereich nach Art. 23, 24 GO sowie Art. 2, 5, 8 und 9 KAG, Satzungen über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zu erlassen. Die Satzungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.
 - (5) Der Zweckverband kann Teile der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch Vereinbarung auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden übertragen.
 - (6) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch die Entsorgung von Grundstücken oder Gebieten außerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches (§ 3) im Rahmen einer Zweckvereinbarung übernehmen.
 - (7) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
 - (8) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben nach den vom Landratsamt Schweinfurt nach wasserrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften genehmigten und eventuell noch zu genehmigenden Plänen
 - (9) Die Ausführung der Bauarbeiten sowie spätere Erweiterungen des Verbandsunternehmens erfolgen unter Beteiligung von erfahrenen Ingenieurbüros.
 - (10) Die Verbandsmitglieder führen auf Antrag der/des Verbandsvorsitzenden weitere Aufgaben, welche für die Aufrechterhaltung des Betriebs des Zweckverbandes erforderlich sind, gegen Kostenerstattung aus.

- (11) Dem Zweckverband können durch den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende weitere Aufgaben und Befugnisse gegen Kostenerstattung übertragen werden.
- (12) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbandes bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbandes erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.
- (13) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. die/der Verbandsvorsitzende
- 3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden sowie den übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet zusätzlich zum 1. Bürgermeister bzw. zur 1. Bürgermeisterin fünf Verbandsrätinnen oder Verbandsräte.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräte vertreten. Die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister werden im Falle der Verhinderung durch ihre gewählte Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO vertreten; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Vertreter bestellen.
- (4) Jede Verbandsrätin und jeder Verbandsrat haben eine Stellvertretung für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung. Verbandsrätinnen und Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen sind von den Verbandsmitgliedern der oder dem Verbandsvorsitzenden, ist eine solche oder ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen.

- (5) Für Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertretungen.
- (6) Die weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder dieser Organe bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat, die oder der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsrätinnen und Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und Verbandsräten spätestens vier Tage vor der Sitzung zugehen. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden dabei nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen und Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Die oder der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Schweinfurt haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsrätinnen und Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte anwesenden und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsrätinnen und Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung (Art. 49 GO) der Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, es wird offen abgestimmt. Jede Verbandsrätin, jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Ein Verbandsvorsitzender, der nicht aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt wurde, hat kein Stimmrecht.
- (4) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen enthält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerberinnen oder Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit der Person mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Name der anwesenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von der oder dem Verbandsvorsitzenden sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführerin/Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - 2. die Zustimmung zu den Entwässerungssatzungen der Mitgliedsgemeinden,

3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Beschlussfassung über den Stellenplan,
 6. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 7. die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter, die Bestellung der Kämmerin oder des Kämmerers und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
 8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.
 11. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 8,
 12. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht die oder der Verbandsvorsitzende nach § 13 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung,
 3. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als 20.000 € mit sich bringen; ausgenommen ist die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
 4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art,

Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf die Verbandsvorsitzende/den Verbandsvorsitzenden übertragen. Sie kann die Übertragung für die Zukunft jederzeit widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte

- (1) Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsrätinnen und Verbandsräte können nach § 20a der GO gewährt werden. Die Höhen sind in einer gesonderten Satzung festzulegen.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende und die Verbandsrätinnen und Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (3) Der/die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der/die Stellvertreter/-in nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Satzung fest.

§ 12

Wahl der Verbandsvorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die oder der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der oder des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie oder er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Die oder der Verbandsvorsitzende kann Haushaltsmittel in Höhe von 20.000,00 € im Einzelfall selbst bewirtschaften.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende trifft die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5.000 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).

- (4) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können der oder dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse der Stellvertretung und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

§ 14

Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden

Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11, erhält die oder der Verbandsvorsitzende für Tätigkeiten nach § 13 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertretung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigung ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Durch den Zweckverband wird ein Leiter oder eine Leiterin der Kläranlage angestellt. Diese/dieser kann auch technische Geschäftsleiterin bzw. technischer Geschäftsleiter sein. Der oder die Verbandsvorsitzende kann ihr oder ihm durch Dienstanweisung Zuständigkeiten der oder des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 Satz 1, unbeschadet des § 10 Abs. 1, weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt eine Kämmerin/einen Kämmerer bis zum Widerruf bzw. bis zur Neubestellung. Die Tätigkeiten während der Arbeitszeit fallen unter § 4 Abs. 10. Die darüber hinaus gehenden Tätigkeiten gelten als ehrenamtliche Tätigkeiten. Für diese Zeiten sowie für die besondere Verantwortung, welche mit der Funktion verbunden ist, wird von der Verbandsversammlung durch Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung festgelegt.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsprüfung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einer Woche vor der Beschlussfassung in der Versammlung, zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern Umlagen.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands für Investitionen im Sinne der KommHV-Kameralistik, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder Schwebheim und Röthlein mit Ausnahme des Gemeindeteils Hirschfeld umgelegt (**Investitionsumlage**). Umlageschlüssel für die Investitionsumlage sind die tatsächlich angeschlossenen Einwohner der Verbandsmitglieder. Maßgebend ist der rollierende Durchschnitt der zum 30.06. der letzten Vor-Vorangegangenen Jahre der tatsächlich angeschlossenen Einwohner mit Erstwohnsitz.

z.B. für die Umlageberechnung 2026

Einwohner m Hauptwohnsitz in den Jahren	2024	2023	2022	Durchschnitt der 3 Jahre	Prozentuale Verteilung
Schwebheim	4207	4208	4224	4213	52%
Röthlein/Heidenfeld	3796	3831	3829	3819	48%

Für die Berechnung der Verteilung für das Jahr 2027 würden die Werte 2022 durch die Werte 2025 ersetzt. Für die Folgejahre gilt das gleiche Prinzip.

- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (**Betriebskostenumlage**). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmungen gehören alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, sowie die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach den einschlägigen Vorschriften der KommHV-Kameralistik eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist. Umlageschlüssel für die Betriebskostenumlage sind die tatsächlichen Frischwasserverbräuche der Verbandsmitglieder. Maßgebend ist der rollierende Durchschnitt der Verbräuche zum 31.12. der letzten Vor-Vorangegangenen Jahre.

z.B. für die Umlageberechnung 2026

Frischwasserverbrauch	2024	2023	2022	Durchschnitt der 3 Jahre	Prozentuale Verteilung
Schwebheim	178.417	184.280	198.054	186.917	53%
Röthlein/Heidenfeld	157.289	163.980	168.185	163.151	47%

Für die Berechnung der Verteilung für das Jahr 2027 würden die Werte 2022 durch die Werte 2025 ersetzt. Für die Folgejahre gilt das gleiche Prinzip.

- (4) Die Mitgliedsgemeinden decken die Verbandsumlage für die Errichtung der Abwasseranlage durch einmalige Anschlussgebühren oder Herstellungsbeiträge sowie sonstige Einnahmen. Diese Gebühren und Beiträge werden in den Entwässerungssatzungen der Mitgliedsgemeinden festgelegt.
- (5) Die jährlichen Verbandsumlagen für die Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen werden von den Mitgliedsgemeinden aus Benutzungsgebühren gedeckt.
- (6) Der Aufwand für die Unterhaltung von Abwasseranlagen, die durch den Zweckverband unterhalten werden, wird von der Mitgliedsgemeinden, die diese Anlage benutzt, ebenfalls durch Benutzungsgebühren gedeckt.
- (7) Die Benutzungsgebühren im Sinne der Absätze 5 und 6 werden in den Entwässerungssatzungen der Mitgliedsgemeinden festgelegt.
- (8) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbands ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik), der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Investitionsumlage oder Betriebskostenumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband die zu viel erhobenen Umlagen den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der auf sie entfallenden Teilbeträge als Zahlungen auf die Umlageschuld des darauffolgenden Jahres gut.

§ 19

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (3) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 01. jedes zweiten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 0,5 Prozent für jeden vollen Monat angefordert werden. Zur Sicherung der Liquidität kann die oder der Verbandsvorsitzende in Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern höhere Abschlagszahlungen verlangen.

- (4) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von der Kasse der Gemeinde Röthlein mitgeführt.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 31.10. des Folgejahres örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung alsbald vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Schweinfurt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in ortsüblicher Weise des jeweiligen Verbandsmitglieds bekannt gemacht. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands sowie den Gemeindeverwaltungen der Mitglieder eingesehen werden.

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Schweinfurt.

- (2) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertretung verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Auflösung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, haben die Verbandsmitglieder die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfänger anteilig entsprechend ihrer Einwohnerzahl zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen örtlichen Entwässerungsanlagen (Ortsnetze) zum Restbuchwert und die zentralen Entwässerungseinrichtungen (Sammelkläranlage, Hauptsammler und Sonderbauwerke) zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 18 für die Investitionsumlage festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Entwässerungsanlagen (Ortsnetze) unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden zentralen Entwässerungsanlagen (Sammelkläranlage, Hauptsammler, Sonderbauwerke) ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am 30. Mai 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 30.07.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.05.2015 außer Kraft.

Heidenfeld, 04. Mai 2026

ZWECKVERBAND ABWASSERBESEITIGUNG
UNTERER UNKENBACH



Martin Weth
Verbandsvorsitzender